

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung**

**Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten,
auf denen eine Maskenpflicht gilt**

vom 22.02.2021, Az. 56-5304.7

1. Die Bekanntmachung zur Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, auf denen eine Maskenpflicht gilt, vom 16.12.2020, Az. 56-5304.7 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Die Ziffern 1.1 und 1.3 werden ersatzlos gestrichen.
2. Die Bekanntmachung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Die weiteren Regelungen der Bekanntmachung vom 16.12.2020, Az. 56-5304.7 bleiben unverändert in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 22.02.2021

Willibald Gailler
Landrat